

Im Prüfungsgebiet Literatur/Kunst/Musik/Medien:

- (a bis n) (Literatur)
- a) Allgemeiner Überblick über die Entwicklung der jüdischen Kunst
- b) Eingehende Kenntnisse zu einer Kunstgattung, einer Kunstphase, zum Werk eines Künstlers, einer Künstlerin oder einer Künstlergruppe
- c) Allgemeiner Überblick über die Entwicklung jüdischer Musik
- d) Eingehende Kenntnisse eines Aspektes oder einer Epoche der jüdischen Musiktradition.

C. Magisterprüfung (Nebenfach)

1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

Je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus je einer Veranstaltung des Hauptstudiums zu den Prüfungsgebieten:

- a) Biblische Religion oder Rabbinische Tradition wahlweise
- b) Geschichte/Politik/Gesellschaft/Pädagogik oder
- c) Literatur/Kunst/Musik/Medien.

2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über vertiefte Kenntnisse (siehe unten) aus den Prüfungsgebieten (jeweils das oder ein Gebiet, das nicht Gegenstand der Zwischenprüfung war):

- a) Rabbinische Tradition wahlweise
- b) Geschichte/Politik/Gesellschaft/Pädagogik oder
- c) Literatur/Kunst/Musik/Medien.

Vertiefte Kenntnisse sind:

Im Prüfungsgebiet Rabbinische Tradition:

Kenntnisse der Geschichte und Religionsgeschichte des nachbiblischen Judentums, der Methoden der Thora- und Talmudauslegung, des jüdischen Gottesdienstes und zweier Schriften der jüdischen religiösen Literatur.

Im Prüfungsgebiet Geschichte/Politik/Gesellschaft/Pädagogik:

vertiefte Kenntnisse aus zwei der folgenden Bereiche:

- Juden in Deutschland
- Jüdische Frauenbewegung
- Antisemitismus
- Präventive Möglichkeiten gegen den Antisemitismus
- Die Vernichtung des europäischen Judentums während der Zeit des Nationalsozialismus
- Israel und der Nahe Osten
- Jüdische Pädagogik
- Jüdisches Schulwesen
- Kibbuz-Erziehung.

Im Prüfungsgebiet Literatur/Kunst/Musik/Medien:

vertiefte Kenntnisse aus zwei der folgenden Bereiche:

- (a bis n) (Literatur)
- a) Differenzierter Überblick über die Entwicklung jüdischer Kunst
- b) Vertiefte Kenntnisse zu einer Kunstgattung, einer Kunstphase zum Werk eines Künstlers, einer Künstlerin oder einer Künstlergruppe
- c) Differenzierter Überblick über die historischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge der jüdischen Musiktradition
- d) Vertiefte Kenntnisse zu den musikimmanenten Merkmalen der jüdischen Musik (semiotische Analyse)."

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 1. 4. 1997 - 11 B.1-743 08-11 -

Bezug: Bek. v. 9. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 481), zuletzt geändert durch Bek. v. 7. 9. 1995 (Nds. MBl. S. 1158)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

- Nds. MBl. Nr. 16/1997 S. 591

Anlage

Dritte Änderung der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Wirtschaftswissenschaften und Betriebswirtschaftslehre (mit juristischem Schwerpunkt) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, Bek. vom 9. 2. 1994 (Nds. MBl. S. 481), zuletzt geändert durch Bek. vom 7. 9. 1995 (Nds. MBl. S. 1158), wird wie folgt geändert:

In § 19 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „Nrn. 1 und 2“ durch die Verweisung „Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.

Abschnitt II

Diese Änderung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Nds. MBl. in Kraft.